

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.507.827

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr.iur. Anja Krasser, LL.M.
Sachbearbeiterin

anja.krasser@bka.gv.at

+43 1 531 15-203934

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.494.832

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Verbrechenopfergesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 5 (§ 6a Abs. 1 Z 2):

Die Auswahl jener strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und
Selbstbestimmung, die zu einer Pauschalentschädigung ohne Ermittlungsverfahren
berechtigen sollen, müsste dokumentiert und nachvollzogen werden können. Die
Erläuterungen sprechen lediglich davon, dass minderjährigen Opfern „besonders
gravierender Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ das Pauschale

und eine Verfahrenserleichterung zustehen soll, da diesen „typischerweise besondere physische oder psychische Schmerzen erwachsen“. Ausführungen darüber, wonach bestimmt wurde, welche Eingriffe in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung als „besonders gravierenden Verstöße“ wären, fehlen. Auch sollten zur gleichheitsrechtlichen Rechtfertigung Ausführungen darüber getroffen werden, dass die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens bei den im zehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs geregelten strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung die Opfer in unterschiedlichem Ausmaß belastet.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführung in den Erläuterungen

„Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass die psychischen Schädigungen aus medizinischer Sicht umso schwerwiegender sind, je jünger und weniger weit entwickelt die minderjährige Person zum Tatzeitpunkt bzw. zu Beginn der Tathandlung ist, je größer der Altersunterschied zwischen Täter:in und Opfer ist, und je größer die verwandtschaftliche Nähe ist.“

den Anschein erweckt, dass eine Einzelfallprüfung anhand dieser Faktoren stattzufinden habe. Dies ist vor dem Hintergrund, dass ein Pauschale zuerkannt werden soll, missverständlich. Es wird angeregt, zu verdeutlichen, dass diese Faktoren Berücksichtigung bei der Schaffung der Bestimmung gefunden haben und die vom Regelfall abweichende Behandlung dieser Opfergruppe begründen.

Zu Z 9 (§ 7a bis 7c):

§ 7a:

Es scheint beabsichtigt zu sein, dass der Kostenzuschuss für die Reparatur des Zutrittsbereiches zur Wohnung Opfern gemäß § 1 Abs. 1 schlechthin, Opfern eines Einbruchdiebstahls jedoch nur dann gewährt werden soll, wenn ihnen Leistungen nach § 4 Abs. 5 oder § 4a bewilligt wurden. Es wird daher angeregt, die allgemeine Regel der besonderen Regel voranzustellen.

Die Verwendung des Begriffs der „Restkosten“ ist in der Bundesrechtsordnung unüblich und es ist auch unklar, was unter „ungedeckten Restkosten“ zu verstehen ist. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass es sich dabei um solche handeln soll, die „trotz allfälliger Versicherungsleistungen“ bestehen. Es wird angeregt, das Gemeinte bereits im Gesetzestext hinreichend deutlich zum Ausdruck zu bringen und allenfalls zu überprüfen, ob die Subsidiarität des Kostenzuschusses gegenüber vertraglichen (oder gesetzlichen; vgl. auch § 12 VOG) Leistungen Dritter allgemein geregelt werden kann.

§ 7c:

Auch für § 7 c wird nahegelegt im Gesetzestext klarzustellen, was unter „ungedeckten Kosten“ zu verstehen ist.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG) Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 BMG). Aus Gründen der Klarheit wird dennoch empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/20071, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Der Entwurf sieht regelmäßig die Novellierung ganzer Gliederungseinheiten (Paragraphen, Absätze) auch dann vor, wenn nur einzelne Wörter oder kurze Wortfolgen ersetzt oder eingefügt werden sollen (betrifft Z 2, Z 3, Z 4, Z 5, Z 6, Z 7, Z 8 und Z 11). Empfehlungen für konkretisierte Novellierungsanordnungen erfolgen unter den jeweils betroffenen Ziffern.

Der Entwurf sieht gendergerechte Formulierungen unter Verwendung eines Doppelpunkts vor (betrifft §§ 7b und 7c). Es wird empfohlen, stattdessen Wortpaarungen wie „den Täter bzw. die Täterin“ und „demjenigen bzw. derjenigen“ zu verwenden.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechenopfergesetz geändert wird:

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel, falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung, der Fundstelle der Stammfassung sowie der letzten Änderungen zu zitieren (vgl. LRL 124). Der Platzhalter für die BGBl. I Nr. der letzten, noch nicht beschlossenen Novelle und der Platzhalter für die BGBl. I Nr. der gegenständlichen Novelle sollten sich unterscheiden. Es wird daher vorgeschlagen, den Platzhalter für die letzten, noch nicht beschlossenen Novelle als „BGBl. I Nr. yyy/2026“ zu kennzeichnen.

Der Einleitungssatz hat daher zu lauten:

„Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz – VOG), BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. yyy/2026, wird wie folgt geändert:“

Zu Z 2 (§ 2 Z 10 bis Z 13):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung im Sinne der leichteren Lesbarkeit wie folgt zu adaptieren:

2. In § 2 wird der Punkt am Ende der Z 10 ~~der Punkt~~ durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 11 bis 13 werden angefügt:

Die Z 11 und 12 enthalten keinen Betragswert und sollten entsprechend formatiert werden (52_Aufzaehl_e1_Ziffer).

Es wird zudem angeregt die Maßnahme in Z 13 als „Kostenersatz für die Reinigung der Wohnung und des privaten Kraftfahrzeuges von den Verschmutzungen durch einen tätlichen Angriff“ zu bezeichnen und auch die Paragraphenüberschrift des § 7c sowie die Maßnahme 9 im Vorblatt entsprechend zu adaptieren. Auch wird angeregt in § 2 Z 13 die Wortfolge „und des privaten Kraftfahrzeuges ...“ in „oder des privaten Kraftfahrzeuges“ abzuändern und damit an den Wortlaut des § 7c anzugleichen.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 5)

Es wird empfohlen, die Novellierungsanordnung möglichst konkret zu formulieren. Folgende Novellierungsanordnung wird vorgeschlagen:

3. In § 4 Abs. 5 wird im ersten Satz das Wort „psychotherapeutische“ durch die Wortfolge „psychotherapeutische oder klinisch-psychologische“ und im zweiten Satz die Wortfolge „mit dem Psychotherapeuten“ durch die Wortfolge „mit dem Psychotherapeuten, der Psychotherapeutin, dem klinischen Psychologen bzw. der klinischen Psychologin“ ersetzt.

Zu Z 4 (§ 4a)

Folgende konkretisierte Novellierungsanordnung wird vorgeschlagen:

4. In § 4a letzter Satz wird die Wortfolge „zehn Sitzungen“ durch die Wortfolge „zwanzig Sitzungen“ ersetzt.

Zu Z 5 und 6 (§ 6a Abs. 1 bis 3):

Der vorgeschlagene § 6a Abs. 3 entspricht inhaltlich § 6a Abs. 2 VOG mit angepassten Geldleistungsbeträgen. Um dies korrekt abzubilden sollten die Novellierungsanordnungen daher wie folgt lauten:

5. In § 6a erhält Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“; Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:

6. In § 6a Abs. 3 wird die Wortfolge „im Betrag von 8 000 Euro“ durch die Wortfolge „im Betrag von 16 000 Euro“ und die Wortfolge „beträgt 12 000 Euro“ durch die Wortfolge „beträgt 24 000 Euro“ ersetzt.

§ 6a Abs. 1 Z 2 und 3 sehen zudem vor, dass den dort genannten Opfergruppen eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld „ohne Ermittlungsverfahren hinsichtlich einer Gesundheitsschädigung“ gebühren soll. Es wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 1 Z 1 VOG auf „eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung“ abstellt und die Erläuterungen von einer „schweren Körperverletzung oder einer Gesundheitsschädigung“ sprechen. Eine Angleichung des Gesetzestextes sowie der Erläuterungen an den Wortlaut des § 1 Abs. 1 Z 1 wird empfohlen.

Abs. 1 Z 1 bis 3 enthält keinen Betragswert und sollten entsprechend formatiert werden (52_Aufzaehl_e1_Ziffer). Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden (58_Schlusssteil_e0_Abs).

Zu Z 7 (§ 7):

Folgende konkretisierte Novellierungsanordnung wird empfohlen:

7. In § 7 erster Satz wird die Wortfolge „bis zur Höhe des Betrags von 3 300 Euro“ durch die Wortfolge „bis zur Höhe von 10 000 Euro“ und die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2028“ ersetzt.

Im Hinblick darauf, dass die Pensionen nach dem ASVG regelmäßig nicht mit dem Anpassungsfaktor erhöht werden, sollte überprüft werden, ob eine Bezugnahme auf den Anpassungsfaktor zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung führt.

Zu Z 8 (§ 7a):

Die Novellierungsanordnung hat eine allfällige Neueinreihung des Paragraphen ausdrücklich zu bezeichnen. Sie hat daher wie folgt zu lauten:

8. § 7a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 9f.“ und wird samt Überschrift nach § 9e eingereiht.

Zu Z 9 (§ 7a bis 7c):

§ 7b:

In § 7b hat es „§ 38a des Sicherheitspolizeigesetzes“ und „§§ 382b und 382c der Exekutionsordnung“ zu lauten.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 1)

Es wird vorgeschlagen, die Novellierungsanordnungen betreffend Abs. 1 und Abs. 1a zu trennen und wie folgt zu konkretisieren:

11. In § 10 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 5“ durch den Ausdruck „den §§ 4 Abs. 5, 4a und 7“ ersetzt.

12. In § 10 Abs. 1a wird die Wortfolge „innerhalb von drei Jahren“ durch die Wortfolge „innerhalb von zehn Jahren“ ersetzt.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 25):

Sofern dem Vorschlag zu Z 11 gefolgt wird, ist Z 12 in Z 13 umzubenennen.

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird angeregt Abs. 25 durch Ziffern wie folgt zu strukturieren:

„(25) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten in Kraft:

1. § 4 Abs. 5 rückwirkend mit 1. Jänner 2024,

2. § 1 Abs. 9, § 2 Z 10 bis 13, § 4a, § 6a, § 7, die §§ 7a bis 7c samt Überschriften, § 9b Abs. 6, § 9f sowie § 10 Abs. 1 und 1a mit 1. Jänner 2027.

§ 2 Z 11 bis 13, § 6a, die §§ 7 bis 7c sowie § 10 Abs. 1 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes sind auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 begangen wurden.“

Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Bei der Beschreibung der Maßnahme 4 hat es „Zudem sollen als Notfall im Sinne der Bestimmung auch nachfolgende Perioden erhöhter psychischer Belastung zu verstehen sein.“ zu lauten.

Bei der Beschreibung der Maßnahme 8 hat es „§§ 382b und 382c der Exekutionsordnung“ zu lauten. Zudem wird angeregt, den Passus „unter Umständen“ in „unter den im Gesetz näher bezeichneten Umständen“ abzuändern.

Bei der Beschreibung der Maßnahme 9 hat es „anspruchsbegründende Tathandlung“ zu lauten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen die bloße Wiederholung von im Vorblatt oder in der WFA gemachten Äußerungen zu vermeiden ist (vgl. Punkt 4.d. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 2015, GZ [930.855/0063-III/9/2015](#), betreffend die "Wirkungsorientierte Folgenabschätzung" und Einführung der "Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung"; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Z 2 und 9 (§ 2 Z 13 und § 7c)**

Im einleitenden Satz hat es „anspruchsbegründenden Tathandlung“ zu lauten.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 25):

Die Überschrift hat „Zu Z 12 (§ 16 Abs. 25 VOG)“ zu lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

In der TGÜ sollten (lediglich) die vorhandenen Unterschiede hervorgehoben und kursiv gesetzt werden. Die Textgegenüberstellung enthält zum einen teilweise zu umfangreiche Gelbmarkierungen und Kursivsetzungen, zum anderen sind Änderungen teils nicht gelb markiert oder nicht kursiv. Dies betrifft Z 2 (§ 2 Z 13) Z 5 und 6 (§ 6a), Z 7 (§ 7), Z 9 (§§ 7a, 7b und 7c). Zudem ist auch die TGÜ entsprechend den Layout-Richtlinien zu formatieren. Sowohl in der Spalte „Geltende Fassung“ als auch in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ zu § 4 hat es „§ 4 Abs. 1 bis 4 ...“ zu lauten.

Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen, und sodann (lediglich) die vorhandenen Unterschiede hervorgehoben werden. § 6a Abs. 2 der geltenden Fassung entspricht dem § 6a Abs. 3 der vorgeschlagenen Fassung und ist daher diesem gegenüberzustellen. Auch die Markierung der Änderungen ist sodann ausgehend vom Abgleich des § 6a Abs. 2 der geltenden Fassung mit dem § 6a Abs. 3 der vorgeschlagenen Fassung vorzunehmen.

Die Überschrift „Ersatz von Reisekosten“ kann entfallen, da es sich hierbei um die Paragraphenüberschrift des § 9e VOG handelt, der gegenständlich nicht novelliert wird.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 13. Juli 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt